



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0034/18

Az.: 900-0884570-0040/AAG-0002

vom 15.07.2019

Auf Antrag der

Firma

Chemische Fabrik Wocklum

Gebr. Hertin GmbH & Co. KG

Glärbach 2

58802 Balve

vom 07.05.2018, eingegangen am 18.06.2018, zuletzt ergänzt am 05.07.2019, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen und brandfördernden Stoffen oder Zubereitungen sowie zur Abfalllagerung- und -behandlung.

am Standort in 58802 Balve, Glärbach 2, Gemarkung Balve, Flur 5, Flurstück 386

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - Bedingungen / Befristungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
 - 4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
 - 5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
 - 7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
 - 9. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
 - 10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 11. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)
 - 12. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 13. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens
 - 14. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers
 - 15. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsgrundlagen**

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

X. Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostenentscheidung

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb eines Gegenstromwäschers (Wä4) mit einer Leistung von maximal 5.600 m³/h inkl. Emissionsquelle (EQ4) zur Reinigung der Abluft aus dem Labor und der Galvanik-Technikumsanlage.
2. Errichtung und Betrieb eines Staubfilters (Fa1) mit einem Volumenstrom von 3000 m³/h zur Reinigung der abgesaugten Luft aus den Mischern K1, K2 und T1 der BE 12 inkl. Emissionsquelle (EQ5).
3. Erhöhung der Lagerkapazität um vier Tanks Nr. 93, 100, 101 und 102 mit Leckanzeigergerät für verdünnte Schwefelsäure und Kalilauge im Tanklager. Die Lagerkapazität im Tanklager erhöht sich um 220 m³. Die Tanks stehen in einer Auffangwanne.

Tank-Nr.	Größe	Inhalt	Ausführung
100	60 m ³	Schwefelsäure 78%	Einwandig
101	60 m ³	Schwefelsäure 38 %	Einwandig
102	60 m ³	Schwefelsäure 96 %	Einwandig
93	40 m ³	Kalilauge	Doppelwandig

4. Erweiterung der Produktion von Galvanomischungen durch Errichtung und Betrieb von Mischbehältern M11 bis M18. Die Durchsatzkapazität in der BE 12 steigt von 5.000 t/a auf max. 15.000 t/a.

Bezeichnung Typ	Volumen [Liter]	Herstellung von	Material des Mischbehälters
M11	4.000	Anorganische Säure/Lauge	PVPF
M12	20.000	Polyaluminiumchlorid	PE
M13	5.000	Schwefelsäure/Phosphorsäure	PP
M14	5.000	Schwefelsäure/Phosphorsäure	PP
M15	9.500	Konzentrierung Schwefelsäure	PP
M16	32.000	Konzentrierung Schwefelsäure	GFK/PP
M17	16.000	Anorganische Säure/Lauge	PE
M18	22.000	Anorganische Säure/Lauge	V4A

5. Änderung des Lagerortes für entzündbare flüssige Stoffe von max. 0,5 t (z. B. Methanol) in einem abgeschlossenen, feuerfesten Sicherheitsschrank östlich der Produktionshalle.
6. Optimierung der Lagerung für nicht störfallrelevante Stoffe durch die Errichtung der Lagerplätze 14.19 bis 14.24 in einer Auffangwanne und mit einer Überdachung für den Lagerplatz 14.24 entsprechend dem Aufstellplan Kapitel 8.3 in den Antragsunterlagen.
7. Errichtung einer Leichtbauhalle für nicht gefährliche Feststoffe.
8. Erhöhung der Lagerkapazität in der BE 9 auf 3.500 t.

9. Verwendung von fünf mobilen Mischern einschließlich IBC's in dem Bereich Abfüllung.
10. Errichtung und Betrieb einer Galvanik-Technikumsanlage zur Erprobung neuer Verfahrensschritte und Produkte mit einem Wirkbadvolumen von weniger als 30 m³. Das Spülwasser wird der Abwasserbehandlungsanlage BE 5 zugeführt.
11. Erweiterung der Annahme flüssiger Chemikalien in der BE 1 durch Errichtung und Betrieb einer neuen Übergabestation Ü4 mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenfläche.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 63 BauO NRW für

1. Errichtung einer Überdachung
2. Nachträglicher Bauantrag zur Errichtung eines Übergabegebäudes Ü4
3. Erweiterung und Nutzungsänderung der Werkstatt in Technikum und Labor
4. Errichtung einer Leichtbauhalle
5. Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage durch Errichtung eines Kalkmilch-Vorlagebehälters

werden mit eingeschlossen.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Ebenfalls wird die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erforderliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage erteilt.

Die Abwasserbehandlungsanlage wird wie folgt geändert:

- Errichtung zweier neuer Behälter (DB8, DB9)
- Erweiterung der Behandlungsprozesse durch die Neutralisation von schwefel-säurehaltigem Spülwasser mittels Kalkmilch aus der Wagenspülung

Die geänderte Abwasserbehandlungsanlage besteht aus den folgenden Komponenten/ Behandlungsstufen:

Vorlage-/Sammelbehälter:

B1 (20 m³, saure Spülwässer); B2 (20 m³, alkalische Spülwässer);
B3 (3 m³, chlorhaltige Abwässer)

Rückhaltebecken:

B10 (2 x 70 m³)

Behandlung:

- B4 - Becken Vorneutralisation (5 m³)
- B5 - Becken Durchlaufneutralisation (15 m³)
- B6 - Becken Flockung (5 m³)
- B7 - Absetzbecken (60 m³)
- B8 - Endkontrollbecken (2,3 m³)
- B9 - Schlammindicker (20 m³)
- B13 - Pufferbecken zur Nachdosierung mit saurer Lösung (0,03 m³)
- Kammerfilterpresse (3 m³/h)

Dosierbehälter:

DB1 (1,1 m³, HCl); DB2 (1,1 m³, NaOH); DB4 (0,2 m³, NaHSO₃);
DB6 (1 m³, Flockungsmittel); DB7 (1 m³, Ca(OH)₂);
DB8

Der Standort der Abwasserbehandlungsanlage hat folgende Koordinaten:

- ETRS89/ UTM-Koordinaten:
- East: (32) 421539
- North: 5688542

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BlmSchG

Auf den Bescheid des damaligen Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 10.11.1997 mit Az. 34.10-Bu/Beh,
vom 25.09.1989 mit Az. 42-0884570 Schd/Wb und
vom 09.03.1999 mit Az. 34.1-jung/ks

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BlmSchG wird Bezug genommen.

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des damaligen Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 14.08.1998 G mit Az.: 42.037/98/0810a.2 Zi/Beh,
vom 14.10.2005 G mit Az.: G 42.0063/05/0811.1-Zi/Bor und
vom 14.08.1998 G mit Az.: 42.037/98/0810a.2 Zi/Beh

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 26.02.2010 G mit Az.: 900 53-Ar-0078/09/0935.1-Me

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 28.05.1999 mit Az.: A 41/99-Zi/Bor und
vom 04.06.2003 mit Az.: A 038/03 Zi/Bor

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesen Bescheid Festsetzungen aus bestehenden Genehmigungen übernommen (z.B. Betriebsbeschränkungen, Abfallannahmekatalog, etc.).

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingung:

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird dem Betreiber der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

40.000,00 EUR

aufgelegt.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. ein Wechsel eines Betreibers der Anlage darf erst erfolgen, wenn

1. eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - (als zuständige Überwachungsbehörde) hinterlegt wurde und
2. die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage

schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Ein-

rede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt fällige Forderungen des Hauptschuldners.

Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten.

Begünstigter muss das Land Nordrhein Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, oder der jeweilige Rechtsnachfolger sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Immissionsschutz und Abfallrecht, sowie Dezernat 55.1 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund, sind jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **zweifacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen während einer vollen Stunde maximal 6 LKW-Fahrten zur Anlieferung und zum Abtransport von Chemikalien sowie von Betriebsstoffen und Abfällen erfolgen. Darüber hinaus dürfen in den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen keine Fahrzeugbewegungen sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen.

2.2 Für die Gesamtanlage gelten folgende Kapazitäts- und Leistungsbeschränkungen:

Gesamtlagerkapazität an gefährlichen Abfällen: 450 t

Gesamtdurchsatzkapazität an gefährlichen Abfällen: 50 t/d

Maximale Lagerkapazität für sehr giftige, giftige, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Zubereitungen 1061 t
(Stoffe oder Gemische nach Nr.30 des Anhangs 2 der 4.BImSchV)

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

3.1 Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Gesamt-Anlage angenommen und den Betriebseinheiten (BE 3) zugeführt werden:

Lfd.-Nr.	AVV	Bezeichnung
1.	06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure
2.	06 01 02*	Salzsäure
3.	06 01 06*	andere Säuren
4.	06 02 05*	andere Basen
5.	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
6.	11 01 05*	saure Beizlösungen
7.	11 01 06*	Säuren a.n.g.
8.	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
9.	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10.	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11.	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
12.	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
13.	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
14.	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
15.	11 01 99	Abfälle a.n.g.
16.	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
17.	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
18.	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
19.	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
20.	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefähr-

Lfd.-Nr.	AVV	Bezeichnung
		liche Stoffe verunreinigt sind
21.	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird. Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen

Die von den Betriebseinrichtungen und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Anlage nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenen Immissionsrichtwerten beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche Ihrer Anlage vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

- a) Helle 8 und 11
- b) Auf dem Steinocken 9
- c) Auf dem Werenfelde 3

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

- | | |
|--------------------|--------------|
| a) bis c) tagsüber | 65 dB(A) und |
| nachts | 50 dB(A) |

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten, damit die Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionswert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 4.2 Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ramm GmbH, Zamenhofstraße 12, 42109 Wuppertal, vom 27.10.2017, Projekt-Nr.: 4052, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben, insbesondere zu den Betriebszeiten, Fahrbewegungen und Fahrzeiten, sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
- 4.3 Auf Anforderung der Bezirksregierung Arnsberg sind nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Geräuschmissionen an den unter Nr. 4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa zu entnehmen.

- 4.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.5 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 5.1 Die im gereinigten Abgas des Abluftwäschers Wä 1 (Tanklager, Abwasser-aufbereitung, Flüssigkeitsmischung, Abfüllung) enthaltenen gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen an der Quelle EQ 1 jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen je Stoff nicht überschreiten

Klasse II
Chlor

3 mg/m³

gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff,

30 mg³/m³

Klasse IV
Schwefeloxide
(Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben
als Schwefeldioxid

Stickstoffoxide

(Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid

0,35 g/m³

- 5.2 Die im gemeinsamen gereinigten Abgas der Abluftwäscher Wä 1 (Tanklager, Abwasseraufbereitung, Flüssigkeitsmischung, Abfüllung) enthaltenen organischen Stoffe dürfen an der Quelle EQ 1, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme nicht überschreiten:

Klasse I

Ameisensäure

20 mg/m³

Klasse II

Essigsäure

0,10 g/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

- 5.3 Die im gereinigten Abgas des Abluftwäschers Wä 2 (Ammoniak-Tanklager), enthaltenen gasförmigen Emissionen an Ammoniak dürfen an der Quelle EQ 2 eine Massenkonzentration von 30 mg³/m³ nicht überschreiten.

- 5.4 Die im gereinigten Abgas des Abluftwäschers Wä 3 (Fest-Flüssig-Mischer) enthaltenen gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen an der Quelle EQ 3 jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen je Stoff nicht überschreiten

Klasse II

Chlor

3 mg/m³

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,

30 mg³/m³

Klasse IV

Stickstoffoxide

(Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid

0,35 g/m³

Hinweis:

Die in Nummer 5.1 und 5.4 genannten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf Abgas in Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf

- 5.5 Die im gereinigten Abgas des Staubfilters Fa 1 und des Abluftwäschers Wä 3 (Fest-Flüssig-Mischer) enthaltenen krebserzeugenden Stoffe dürfen an den Quellen EQ 3 und EQ 5, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Klasse II

Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetra-carbonyl), angegeben als Ni

0,5 mg/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammen-treffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissions-werte der Klasse II nicht überschritten werden.

5.6 Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas des Staubfilters Fa 1 dürfen an der Quelle EQ 5 eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

5.7 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, mindestens monatlich einmal, sachkundig zu warten und zu reinigen. Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

5.8 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage in geschlossene Behältnisse abzuführen.

5.9 Die Stäube sind der Wiederverwertung zuzuführen oder – soweit eine Wie-derverwertung nicht möglich ist – ordnungsgemäß zu beseitigen.

5.10 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkeh-rend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter den Nummern 5.1 bis 5.6 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messun-gen von Stellen, die nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche der Anlage 1 der 41.BImSchV bekannt gegeben worden sind, auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die erstmalige Messung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimona-tigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank Re-SyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Inter-netseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entneh-men.

5.11 Die notwendigen Messplätze und Probenahmestellen sind fest einzurichten und die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008)

zu beachten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und vergleichbare Emissionsmessung ermöglicht wird.

- 5.12 Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.13 Die Messplanung und die Auswahl der Messverfahren hat nach Nr. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen.
- 5.14 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung und auf elektronischem Wege als pdf-Datei innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) zu erstellen.

- 5.15 Die Emissionsbegrenzungen nach den Nummern 5.1 bis 5.4 gelten als sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Die Bestimmung der Messunsicherheit soll nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) erfolgen.

Werden die Anforderungen an das Messverfahren eingehalten, so ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

- 5.16 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursachen,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen

Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 5.17 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.
- 5.18. Die in den Abluftreinigungsanlagen gereinigten Abgase sind über Kamine mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 10 m ins Freie abzuleiten. Der freie Auftrieb der gereinigten Abgase darf durch Regenschutzeinrichtungen nicht behindert werden.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1 Für die Zelthalle ist eine geprüfte Statik eines staatlich anerkannten Prüfingenieurs spätestens bei Baubeginn beim Märkischen Kreis, Abteilung Bauaufsicht und Immissionsschutz, einzureichen.
- 6.2 Die abschließende Fertigstellung der Baumaßnahmen ist dem Märkischen Kreis, Abteilung Bauaufsicht und Immissionsschutz, für die erforderliche Bauzustandsbesichtigung anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist der Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung und Umsetzung des geprüften statischen Nachweises durch den Prüfingenieur zu bescheinigen.

- 6.3 Für die geplanten Baumaßnahmen ist die Zuwegung per Baulast zu sichern.
- Hierzu ist ein Antrag auf Baulasteintragung in 4-facher Ausfertigung einschließlich eines amtlichen Lageplans beim Märkischen Kreis, Abteilung Bauaufsicht und Immissionsschutz, zu stellen. Der amtliche Lageplan muss von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/-in hergestellt sein. In den amtlichen Lageplan sind die belasteten Flächen grün schraffiert und mit Maßangaben versehen darzustellen.

- 6.4 Die Gründung der Zelthalle muss mit frostsicheren Fundamenten erfolgen.

- 6.5 Der Schallschutznachweis und der Wärmeschutznachweis für die geplanten Maßnahmen sind spätestens bei Baubeginn einzureichen.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Herrn Hubert Schulte, Zum Schloßberg 5, 57368 Lennestadt-Oedingen, mit Datum vom 05.02.2008, Stand 03.01.2018, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 7.2 Bei Änderungen der hier vorgelegten Planung des Vorhabens ist das Brandschutzkonzept zu aktualisieren. Jede Änderung des Konzeptes ist der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises zur Prüfung vorzulegen.
- 7.3 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle gewerblich genutzten Bereiche gemäß Sicherheitsregel BGR 133 sowie ASR A 2.2 mit Feuerlöschern auszurüsten.
- 7.4 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil 1 mit langnachleuchtenden Piktogrammen gekennzeichnet sein.
- 7.5 Der neu erstellte bzw. geänderte Feuerwehrplan ist mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises zur Prüfung vorzulegen.
- 7.6 Die Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises ist an der Schlussbegehung zu beteiligen.

8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 8.1 Die jährlich durchzuführende Wartung
- des Abgaswäschers (Wä 4),
 - des Staubfilters (Fa 1) und
 - der fünf mobilen Mischer
- sowie die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind in dem betrieblichen Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen.
- 8.2 Der Staubfilter ist mit einer Druckdifferenzanzeige auszustatten. Die Mindestdruckdifferenz und die Maximaldruckdifferenz müssen auf der Anzeige angegeben sein. Bei unterschreiten der Mindestdruckdifferenz und bei Überschreiten der Maximaldruckdifferenz muss ein optisches und ein akustisches Warnsignal, dass an einer ständig besetzten Stelle wahrgenommen werden kann, ausgegeben werden.
- 8.3 Spätestens 2 Monate vor Inbetriebnahme der
- der neu aufgestellten Mischbehälter M11 - M18 sowie
 - der mobilen Mischer

ist eine vollständige und nachvollziehbare technische Beschreibung der Mischbehälter einschließlich der Absaugung und der Sicherheitseinrichtungen sowie eine systematische Gefahrenanalyse nach einer anerkannten Methode von einem nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen vorzulegen.

- 8.4 Des Weiteren ist eine Bestätigung eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen vorzulegen, aus der hervor geht, dass

- die neu aufgestellten Mischbehälter M11 - M18 sowie
- die fünf mobilen Mischer

einschließlich der Kapselung, der Absaugung und der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen (§ 3 Abs. 4 StörfallV).

- 8.5 Die TKW, die flüssige Chemikalien anliefern, werden teilweise mit betriebseigener Druckluft entleert.

Die Druckbegrenzung der betriebseigenen Druckluftanlage in den Übergabestationen ist auf den maximal zulässigen Betriebsdruck der anliefernden TKW abzustimmen und redundant auszuführen.

- 8.6 Der dem Antrag beigefügte Sicherheitsbericht, Stand 22.05.2018, ist von einem nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zu überarbeiten. Anhang II der 12. BImSchV - Störfall-Verordnung vom 15.03.2017 und die bereits übermittelten Hinweise in der entsprechenden Checkliste vom 10.08.2018 sind zu beachten.

- 8.7 Der von dem nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen überarbeitete Sicherheitsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung vorzulegen.

- 8.8 Im gesamten Betriebsbereich ist das im Ereignisfall anfallende kontaminierte Löschwasser gemäß der Anforderungen des § 5 Abs. 1 der 12. BImSchV (2017) i. V. m. § 20 der AwSV und TRwS 779 durch den Betreiber sicher und gemäß dem Stand der Sicherheitstechnik (§ 3 Abs. 4 der 12. BImSchV (2017)) zurückzuhalten.

Für den gesamten Betriebsbereich ist von einem AwSV-Sachverständigen ein Konzept zur Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser zu erstellen, bei dem die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- a. Die Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechend grundsätzlich automatisiert auszuführen. Manuell zu setzende Schotts können nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn sie außerhalb der Betriebszeiten ständig gesetzt sind und während der Betriebszeiten von außen schnell, leicht und sicher von einer ausreichenden Anzahl von

Beschäftigten annähernd gleichzeitig ohne Selbstgefährdung gesetzt werden können.

Folgendes ist bei manuell zu setzenden Schotts zu beachten:

- Sicherstellung der automatischen und zeitgleich betriebsweit wirksamen Alarmierungsmöglichkeit für die Beschäftigten, z.B. durch eine interne automatische Brandmeldeanlage,
 - Erstellung einer eindeutigen schriftlichen Regelung (Verfahrensweisung oder Prozessbeschreibung) für die folgenden Punkte:
 - Beschreibung der erforderlichen Tätigkeiten und einzusetzenden Mittel im Ereignisfall
 - schriftliche Beauftragung der Beschäftigten mit Nennung der Aufgaben und Befugnisse,
 - umfassende Schulungen der Beschäftigten,
 - regelmäßige Übungen der Beschäftigten, mindestens vierteljährlich,
 - unangekündigte Alarmübungen zum Nachweis der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen und Maßnahmen, mindestens einmal jährlich sowie
 - Dokumentation und Auswertung der Alarmübungen,
 - Durchführung von ermittelten Optimierungsmaßnahmen und
 - Dokumentation der Durchführung der Optimierungsmaßnahmen und deren Wirksamkeitskontrolle
- b. Alle innenliegenden Rohrleitungen, z.B. Regenfallrohre und sonstige Öffnungen zur Kanalisation sind bis zur Höhe der erforderlichen Stauenebene der Löschwasserrückhaltung durch feuerbeständige (F90 i.S.d. DIN 4102) Aufkantungen oder Schutzrohre aus medienbeständigen, nicht brennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A i.S.d. DIN 4102) zu schützen, damit das Löschwasser im Brandfall nicht durch die Leitungen oder Öffnungen unkontrolliert abfließen kann. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn auch die Kanalisation als Rückstauvolumen genutzt werden soll und im Brandfall ein automatischer Verschluss gewährleistet ist.

9. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 9.1 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

9.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analysenergebnisse, etc.).

9.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

9.2 Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

9.3 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, das die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten.

Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

9.4 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

9.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 und 55, namentlich mit dienstlicher und privater Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

9.6 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist zu dokumentieren.

- 9.7 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

Hinweise:

1. Der Freistellungsbescheid mit der Freistellungsnummer: ENW 20000005876 vom 13.07.2017 mit Az.: 52.04.01-170/2017-005 gilt unverändert fort.
2. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
3. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
4. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
5. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
6. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
7. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.

8. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“) der
- Innenwand der Auffangwanne im Tanklager mit der Zulassungsnummer Z-59.21-219
 - Tank 93 (Kalilauge 50%) im Tanklager mit der Zulassungsnummer Z-40.21-169
 - Unterdruck-Leckanzeiger für Tank 93 mit der Zulassungsnummer Z-65.22-389
 - Tank 100 (Schwefelsäure 78%), Tank 101 (Schwefelsäure 38%) und Tank 102 (Schwefelsäure 96%) im Tanklager mit der Zulassungsnummer Z-40.11-158
 - Überfüllsicherung Maximat CX am Tank 100, 101 und 102 mit der Zulassungsnummer Z-65.13-494

aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

- 10.2 Die Rückhalteräume und Auffangwannen der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 10.3 Die Ab-, Um- und Befüllvorgänge an den mobilen Mischern sowie über die TKW-Annahmestation sind nur auf der dafür vorgesehenen flüssigkeitsdichten Fläche erlaubt und haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 10.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.
- 10.5 Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretenden festen wassergefährdenden Stoffen sind in unmittelbarer Nähe zu den Lagerstandorten bereit zu halten.
- 10.6 Die Ableitflächen der TKW-Annahmestelle und im Mischerbereich der Halle 14 sind gemäß den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786 TRwS „Ausführung von Dichtflächen“ auszuführen.

Hinweise:

1. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
2. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
3. Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des §17 i. V. m. §21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
4. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
5. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
6. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
7. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
8. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.
11. **Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)**
 - 11.1 Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der Verantwortlichen sowie der zu benachrichtigenden

Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen. Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.

- 11.2 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist der zuständigen Wasserbehörde ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG und dessen Stellvertreter zu benennen. Jeder Wechsel der verantwortlichen oder der stellvertretenden Person ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 11.3 Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.
- 11.4 Es ist ein Betriebstagebuch (schriftlich oder elektronisch) zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Chemikalieneinsatz, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Führung eines schriftlichen Betriebstagebuches sind die Seiten chronologisch so zu heften, dass die Vollständigkeit der Unterlagen nachvollziehbar ist. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke oder Kopien anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.
- 11.5 Der Zustand und die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 59 LWG durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei ist nach der Betriebsanweisung des Herstellers zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 11.6 Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person ist verpflichtet, sich arbeitstäglich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen Einrichtungen zu überzeugen. Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen. Die Kontrollen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Insbesondere sind durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen:
 - Becken, Behälter und Leitungen auf Dichtheit
 - Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten (z.B. Farbe, Geruch)
 - Funktion der Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten (z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen)
 - Funktion von Messeinrichtungen (pH-Wert, Trübung, Abwasservolumenstrom),
 - Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen

Die Funktion/ der Inhalt sämtlicher mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter und Rohrleitungen ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen. Rohrleitungen sind zu beschriften.

- 11.7 Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).
- 11.8 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen öffentliche Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der öffentlichen Kläranlage beeinträchtigt oder ein Gewässer verunreinigt werden können, ist umgehend der Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die zuständige Wasserbehörde zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.

12. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB

- 12.1 Der AZB ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.
- 12.2 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

13. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens

- 13.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
 - Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
 - Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen

bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kame-
rabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

- 13.2 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder
Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arns-
berg, Dezernat 52 – Bodenschutz - umgehend zu informieren.

14. Nebenbestimmungen zu Überwachung des Grundwassers

- 14.1 Für ein Grundwassermonitoring zur turnusmäßigen Überwachung des Grund-
und Sickerwassers sind Beprobungen des Grund- und Sickerwassers der im
Anstrom liegenden Glärbachquelle, des Betriebsbrunnens und der im AZB ein-
getragenen, auf der Ostseite liegenden Gebäudedrainage alle 5 Jahre ab Inbe-
triebnahme auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Vor-Ort-Parameter (Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, pH-
Wert, Redoxspannung),
- Chlorid
- Zink
- Nickel
- KW-Index.

Sollte kein Sickerwasser angetroffen werden, ist die Probennahme zu wieder-
holen. Die Analysemethoden richten sich nach dem Ausgangszustandsbe-
richt.

Die Dezernate 52 und 54 der Bezirksregierung Arnsberg behalten sich vor, in
Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus
und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

- 14.2 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat
52 – Bodenschutz als obere Bodenschutzbehörde - und dem Dezernat 54 –
Grundwasser als obere Wasserbehörde - unaufgefordert vorzulegen.
- 14.3 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Bodenschutzbe-
hörde des Märkischen Kreises in Papierform zu senden.

15. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 15.1 Die Feststoffaufgabe ist, wie in Kapitel 5.5.11 der Antragsunterlagen darge-
stellt, auszuführen.
- 15.2 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A der Richtlinie 2006/42/EG (Ma-
schinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Ein-
richtungen der mobilen Mischanlage in ihrer jeweiligen Anordnung entspre-
chend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des
Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind. Die Konformitätserklärung der
Betriebseinheit ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeits-
schutzverwaltung Dortmund - zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

- 15.3 Falls die Ab- und Befüllung der IBC`s nicht mit dem im Kapitel 5.5.11 (Seite 41) beschriebenen, selbsttätigen Zapfpistole erfolgen kann, sind hierfür zumindest Ventile einzusetzen, die nach dem Loslassen selbsttätig sofort schließen. Die Bestätigung, dass die Zapfpistolen für die Flüssigkeiten nicht beständig sind, muss am Betriebsort vorliegen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§18 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Sollte für die Gründung der Neubauten bzw. Anbauten ein Einbau von mineralischen Stoffen notwendig sein, ist dafür gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 ein Antrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet - zugrunde:

Ordner 1

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Anschreiben vom 15.06.2018 | 3 Blatt |
| 2. | Gesamtinhaltsverzeichnis | 6 Blatt |
| 3. | Erläuterungen zum Antrag | 28 Blatt |
| | - Antrag , Formular 1 | |
| | - Erläuterungen | |
| | - Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit | |
| | - Einverständniserklärung des Betriebsrates | |
| | - Einverständniserklärung des Beauftragten für Abfall | |
| | - Einverständniserklärung des Betriebsarztes | |
| | - Einverständniserklärung des Immissionsschutzbeauftragten | |
| | - Urkunde des / der öffentlich bestellten Sachverständigen | |
| | - Nachweise der Zertifizierung nach ISO 14001:2004 | |
| 4. | Übersichtskarte DTK 25, M 1 : 25.000 | |
| 5. | Übersichtskarte DGK 5, M 1 : 5.000 | |
| 6. | Auszug aus dem Flächennutzungsplan | |
| 7. | Bauantrag zur Errichtung einer Überdachung | 18 Blatt |
| | - Bauantragsformulare | |
| | - Bauvorlagen | |
| | - Prüfstatik (wird nachgereicht) | |
| | - Übersichtsplan | |
| | - Amtlicher Lageplan | |
| | - Abstandsflächenberechnung, | |
| | - Genehmigungsplanung, Stand 12.12.2017 | |
| 8. | Nachträglicher Bauantrag zur Errichtung eines Übergabegebäudes Ü4 | 66 Blatt |
| | - Bauantragsformulare | |
| | - Bauvorlagen | |
| | - Prüfung der Standsicherheit | |
| | - Prüfstatik | |
| | - Positionsplan | |
| | - Bewehrungsplan | |
| | - Übersichtsplan | |
| | - Amtlicher Lageplan | |
| | - Abstandsflächenberechnung,Stand 02.01.2018 | |
| | - Genehmigungsplanung, Stand 09.01.2018 | |
| 9. | Bauantrag Erweiterung und Nutzungsänderung der Werkstatt in Technikum und Labor | |
| | - Bauantragsformulare | |
| | - Bauvorlagen | |
| | - Statische Berechnung (Prüfung folgt) | |
| | - Wärmeschutznachweis (wird nachgereicht) | |
| | - Schallschutznachweis (wird nachgereicht) | |
| | - Amtlicher Lageplan, Stand 03.01.2018 | |
| | - Genehmigungsplanung, Stand 15.12.2017 | |
| 5. | Bauantrag zur Errichtung einer Leichtbauhalle | 63 Blatt |

- Bauantragsformulare
 - Bauvorlagen
 - Berechnung des umbauten Raums
 - Abstandsflächen § 6 Bauordnung NRW
 - Kostenschätzung
 - Heba-Fix-Halle, Zeichnung L153.81, Ansichten, Stand: 13.09.2017
 - Geprüfte Typenstatik inklusive Konformitätsnachweis
 - Ausführungsgenehmigung (wird nachgereicht)
 - Amtlicher Lageplan, Stand 23.12.2017
 - Genehmigungsplanung, Stand 03.11.2017
6. Fortschreibungen des Brandschutzkonzeptes 80 Blatt
7. Auszug aus dem Altlastenkataster 2 Blatt
8. Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung 45 Blatt
9. Fließbilder
- Blockfließbild
 - Abluftanlage Verfahrensfließbild, Stand 14.04.2011
 - Abwasserbehandlung Verfahrensschema, Stand: 30.09.2009

Ordner 2

10. Formulare 2 – 8 60 Blatt
- Formular 2 (Betriebseinheiten)
 - Formular 3 (Technische Daten)
 - Formular 4 (Emissionen Luft / Abwasser / Verwertung und von Abfällen)
 - Formular 5 (Quellenverzeichnis Luft)
 - Formular 6 (Abgasreinigung und Abwasserreinigung/
 - Formular 7 (Niederschlagsentwässerung)
 - Formular 8 (Angaben zu
11. Übersichtsplan mit Antragsgegenständen a) – i)
12. Übersichtsplan Tanklager
13. Übersichtsplan Ladestellen
14. Übersichtsplan Erstellung eines AZB, Stand 13.09.2017
15. Lagerplätze, Stand 03.12.2014
16. Übersichtslageplan Entwässerungsanlagen und -flächen
17. Maschinenaufstellplan
18. Schallimmissionsprognose 33 Blatt
19. Stellungnahme zur TA Luft 7 Blatt
20. Umweltverträglichkeits-Vorprüfung nach § 9 Abs.4 UVPG 20 Blatt
21. Stellungnahme zur Störfallverordnung 244 Blatt
22. Antrag nach § 60 WHG 10 Blatt
23. Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung 2 Blatt

Ordner 3

24. Konzept für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes 79 Blatt
25. Gefahrstoffkataster Störfallstoffe 3 Blatt
26. Stoffkataster Außenlager 14 3 Blatt
27. Produkte mit CMR-Stoffen 7 Blatt
28. Funktionsbeschreibung Wäscher 1 (Hersteller Funken & Co GmbH) 2 Blatt
29. Funktionsbeschreibung Wäscher 2 (Hersteller Kunststofftechnik KG) 6 Blatt

30. Funktionsbeschreibung Wäscher 3 (ENAIR Umwelttechnik GmbH)	21 Blatt
31. Funktionsbeschreibung Wäscher 4 (G+H Kunststofftechnik GmbH)	6 Blatt
32. Funktionsbeschreibung Staubfilter (Herding GmbH Filtertechnik)	31 Blatt
33. Rohrkataster	2 Blatt
34. Datenblatt Mobile Mischer (Hersteller Schwarzer Rührtech)	2 Blatt
35. Anlagenplanung Technikumsanlage	1 Blatt
36. Prüfbericht gemäß VAWS von 12/2016 (LAU-Anlage)	5 Blatt
37. Prüfbericht gemäß VAWS von 12/2016 (HBV-Anlage)	6 Blatt
38.. Statistik der Abfallentsorgung 2016	3 Blatt
39. Abfallmengenaufstellung 2016	1 Blatt
40. Technische Beschreibung und Prüfberichte zu Tank 93	104 Blatt
- VAWS Prüfberichte	
- Werkszeugnis EN 10204	
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	
- Unterdruck-Leckanzeiger	
- Technische Zeichnungen zu Tank 93	
41. Technische Beschreibung und Prüfberichte zu Tank 100	21 Blatt
- VAWS Prüfbericht	
- Abnahmeprüfung	
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	
- Überfüllsicherung MAXIMAT CX	
- Lieferschein	
- Technische Zeichnung zu Tank 100	
42. Technische Beschreibung und Prüfberichte zu Tank 101	18 Blatt
- VAWS Prüfbericht	
- Abnahmeprüfung	
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	
- Überfüllsicherung MAXIMAT CX	
- Technische Zeichnung zu Tank 101	
43. Technische Beschreibung und Prüfberichte zu Tank 102	18 Blatt
- VAWS Prüfbericht	
- Abnahmeprüfung	
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	
- Überfüllsicherung MAXIMAT CX	
- Technische Zeichnung zu Tank 102	
44. Zahlungsbürgschaft (Sicherheitsleistung)	

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58802 Balve, Glärbach 2, eine Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen und brandfördernden Stoffen oder Zubereitungen sowie zur Abfalllagerung- und -behandlung.

Hierbei handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb gegenüber dem damaligen Staatlichen Umweltamt gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurden. Die Anzeigebestätigungen erfolgten für die jeweiligen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Schreiben

vom 10.11.1997 mit Az. 34.10-Bu/Beh,
vom 25.09.1989 mit Az. 42-0884570 Schd/Wb und
vom 09.03.1999 mit Az. 34.1-jung/ks.

Später wurden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die wesentliche Änderung dieser Anlage erteilt.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 07.05.2018, eingegangen am 18.06.2018, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 05.07.2019, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter 9.3.1 Nr.30 (Verfahrensart G), 8.12.1.1 (Verfahrensart G), 8.11.1.1 (Verfahrensart G), sowie 10.21 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten

Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr,

sowie

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,

sowie

Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

sowie

Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Mit den neuen Abluftreinigungsanlagen wird die Staub- und Schadstoff belastete Abluft gezielt abgesaugt, gereinigt und gemäß TA Luft abgeleitet.

Die Errichtung von vier neuen Lagertanks, von Mischbehältern M11 bis M18, die Änderung des Lagerortes von max. 0,5 t (z. B. Methanol) entzündbare flüssige Stoffe, die Lagerung für nicht störfallrelevante Produkte, die Errichtung und Betrieb einer Technikumsanlage sowie die neue Übergabestation Ü4 werden AwSV konform ausgeführt und die Anlagen sind nicht störfallrelevant.

Die Lagerkapazität wird durch Errichtung und Betrieb von Mischbehältern M11 bis M18 nicht erhöht.

Die mobilen Mischer, die auf IBC-installiert werden, dienen ausschließlich der Qualitätssicherung.

Die Abwasserbehandlung wird um einen Prozessschritt ergänzt, indem Kalkmilch eingesetzt wird, um schwefelsäurehaltiges Wasser zu neutralisieren. Dadurch sinkt der Aufwand zur Reinigung des Abwassers.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und 9.3.2 der Anlage 1, Spalte 2, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Vorhaben:

„Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Nr. 30 genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von 200 t bis weniger als 200 000 t.“

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzu-

nehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 11.07.2018 im Amtsblatt Nr. 32/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der 12. BImSchV dar. Zur Klärung der Frage, ob es sich bei dem Vorhaben um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 (5b) BImSchG handelt, wurden die in dem Formblatt „störfallrelevante Fragestellungen“ genannten Fragen in dem Antrag ausführlich beantwortet.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass alle beantragten Maßnahmen als nicht störfallrelevant einzustufen sind, so dass auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann.

Dieser Bewertung kann nach der Stellungnahme des Dezernates 53, Anlagensicherheit, unter Berücksichtigung der im Antrag ergänzten Angaben gefolgt werden, so dass aus der Sicht des Störfallrechts ein öffentliches Verfahren nicht erforderlich ist.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Balve als
 - Planungsbehörde vom 16.08.2018,
 - Standortgemeinde vom 16.08.2018,

- Landrat des Märkischen Kreises als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 22.08.2018,
 - Brandschutzdienststelle vom 23.08.2018,
 - untere Bodenschutzbehörde vom 09.05.2019,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 05.06.2019,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 06.11.2018,

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| - Dezernat 53 - Störfallrecht | vom 15.08.2018, |
| - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft | vom 23.08.2018, |
| - Dezernat 54 – Grundwasserschutz | vom 09.11.2018, |
| - Dezernat 55 - Arbeitsschutz | vom 05.07.2019, |

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange der Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im Flächennutzungsplan der Stadt Balve vom 05.09.2006, rechtswirksam seit dem 25.02.2009, ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. Für die Gesamtanlage werden diese Kosten mit einer Summe von 40.000,00 € kalkuliert einschließlich einem Aufschlag von ca. 5 % für Analysekosten und Unvorhergesehenes sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %. Der Betrag wird als Sicherheitsleistung akzeptiert, da dieser eine ausreichende und langfristige Sicherheit gewährt.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom

24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17). Die Anlagenart ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.1 g) und 5.5 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten. Aktuell ist das Merkblatt/Schlussfolgerung aus 2018.

Lärm/Erschütterungen

Die Geräuschemissionen und –immissionen im Rahmen des Betriebs der Anlage nach der beantragten Änderung sind gutachtlich prognostiziert worden.

In der Stellungnahme des Ingenieurbüros RAMM GmbH, Zamenhofstraße 12, 42109 Wuppertal, vom 27.10.2017 (Nr.4052) wurde nachgewiesen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der geänderten Anlage unterschritten werden.

Auf die Ermittlung der Vorbelastung konnte verzichtet werden, da an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) nach der o. g. Prognose unterschritten werden. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden festgelegt.

Das Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht den Anforderungen der TA Lärm. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen sind im Sinne der TA Lärm daher nicht zu erwarten.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Chemikalien und Abfällen der Fa. Chemische Fabrik Wocklum Gebr. Hertin GmbH & Co. KG an dem Standort „Am Glärbach 2“ in 58802 Balve stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der Störfallverordnung (12.BImSchV) dar.

Nebenbestimmungen zum Störfallrecht wurden, insbesondere zum Sicherheitsbericht und der Löschwasserrückhaltung, formuliert.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Genehmigung zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage gem. § 57 Abs.2 LWG

Wesentliche Änderungen von Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen einer Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG. Da die Abwasserbehandlung um einen Prozessschritt erweitert wird, ist die Änderung als wesentlich zu bewerten. Die Abwasserbehandlungsanlage wurde immissionsschutzrechtlich mit Bescheid vom 03.11.1989 (Az.: G 7/89-Ef/Ra) genehmigt. Es werden in dem Bescheid vom 03.11.1989 allerdings keine Nebenbestimmungen zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage formuliert. Daher wurden im Zuge der Änderungsgenehmigung allgemeine Bestimmungen zum Betrieb der Anlage festgelegt.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist als Bestandteil/ Nebenanlage der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen immissionsschutzrechtlich mitgenehmigt. Sie ist daher keine Anlage im Sinne von § 60 Abs. 3 WHG.

Abfall

Die Fa. Chemische Fabrik Wocklum Gebr. Hertin GmbH nimmt im Rahmen der freiwilligen Rücknahme Abfälle an, so dass Pflichten der Nachweisführung wie z. B. das Führen eines Registers, eines Betriebstagebuches sowie die Vorlage von Entsorgungsnachweisen nicht notwendig werden.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Gleiches gilt für Abwasserbehandlungsanlagen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)).

Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG und ist gem. § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids. Aus den Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG resultiert, dass Betreiber von Anlagen nach der IE-Richtlinie verpflichtet sind, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, sofern erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB festgehaltenen Ausgangszustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden. In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann zugelassen werden, dass der AZB bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Da es sich nicht um eine unmittelbar an die Errichtung und den Betrieb gekoppelte Betreiberpflicht handelt, sondern sie erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfaltet, wurde in diesem Einzelfall zugestimmt, dass dieser Bericht erst zu einem späteren Zeitpunkt – zur Inbetriebnahme - vorgelegt wird.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens

und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) und die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c) enthalten. Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen. Von einer Überwachung des Bodens kann abgesehen werden, wenn eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegeben ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens (Bodenmonitoring) hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, Anforderungen aus der SÜVKan, das Grundwassermonitoring und die Einholung eines Sachstandsberichtes als ausreichend angesehen. Als zusammenfassender Bericht ist damit eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV gegeben.

Bei der geplanten Änderung der Abfallbehandlungsanlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o.g. Anlage ist im Anhang 1 Nr. 8.11.1.1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Im Genehmigungsbescheid wurden Nebenbestimmungen und Hinweise zum AzB, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie zu den Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe formuliert.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 250.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 1500,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Genehmigung gemäß § 57 Abs.2 LWG wäre nach Tarifstelle 28.1.2.31 AVerwGebO NRW bei geringem Verwaltungsaufwand für Entscheidungen über die Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen ein Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vorgesehen. Nach der vorliegenden Stellungnahme des Dezernates 54 der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Gebühr in Höhe von 150 Euro für die erteilte Genehmigung gemäß § 57 Abs.2 LWG zu erheben.

Für die eingeschlossenen Baugenehmigungen berechnen sich die Grundgebühren nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Märkischen Kreises vom 22.08.2018 gemäß Tarifstelle 16.1.2 und 16.1.4 der AVerwGebO NRW i. V. m. der allgemeinen Gebührensatzung für den Märkischen Kreis vom 18.03.2010 in der Fassung der Änderung vom 21.04.2011

- a) Grundgebühr für die Baugenehmigung der Leichtbauhalle nach Tarifstelle 16.1.2 der allgemeinen Gebührensatzung für den Märkischen Kreis:
Bei einem umbauten Raum (nach DIN 277) von 1.781,61 m³ und einem Rohbauwert von 42,00 €/m³ errechnet sich eine
- | | |
|--|--------------|
| Rohbausumme (gesamt) von | 74.827,62 €, |
| auf volle 500 € gerundet: | 75.000,00 € |
| 10,5 v. T der Rohbausumme, mind. 75 €: | 787,50 € |

Die Gebühr für die Baugenehmigung für die Leichtbauhalle beträgt:

787,50 €

- b) Grundgebühr für die Baugenehmigung die Erweiterung des Technikums und des Labors nach Tarifstelle 16.1.4 der allgemeinen Gebührensatzung für den Märkischen Kreis :
- | | |
|--|-------------|
| Herstellungssumme: | 68.339,50 € |
| auf volle 500 € aufgerundet: | 68.500,00 € |
| 14 V. T. d. Herstellungssumme, mind. 75 €: | 959,00 € |

Die Gebühr für die Baugenehmigung für die Erweiterung des Technikums und des Labors beträgt:

959,00 €

- c) Grundgebühr für die Baugenehmigung die Errichtung des Übergabegebäudes nach Tarifstelle 16.1.4 der allgemeinen Gebührensatzung für den Märkischen Kreis:

Herstellungssumme:	36.172,50 €
auf volle 500 € aufgerundet:	36.500,00 €
14 V. T. d. Herstellungssumme, mind. 75 €:	511,00 €

Die Gebühr für die Baugenehmigung für die Errichtung des Übergabegebäudes beträgt:

511,00 €

- d) Grundgebühr für die Baugenehmigung die Errichtung der Überdachung nach Tarifstelle 16.1.4 der allgemeinen Gebührensatzung für den Märkischen Kreis:

Herstellungssumme:	20.000,00€
auf volle 500 € aufgerundet:	20.000,00 €
14 V. T. d. Herstellungssumme, mind. 75 €:	280,00 €

Die Gebühr für die Baugenehmigung für die Errichtung des Übergabegebäudes beträgt:

280,00 €

Für die eingeschlossenen Baugenehmigungen berechnet sich somit eine Gesamtgebühr in Höhe von

2.537,50 €

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus der Gebühr für die eingeschlossenen Baugenehmigungen.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 1.776,25 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

1.776,25 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

1.776,00 € (gerundet gemäß §4 AVerwGebO NRW)

(in Worten: eintausendsiebenhundertsechundsiebzig Euro)

festgesetzt.

Den o.g. Betrag bitte ich zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen.

Anmerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BbodSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

LAbfG:

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz-LAbfG)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung – Kostenentscheidung:

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Arnsberg
Im Auftrag

(Mertens)